

Geschäfts- und Wahlordnung für das Schulmitwirkungs-gremium Schulpflegschaft der Sekundarschule Radevormwald

Das Schulgesetz ermöglicht es jeder Schule, sich eine eigene Geschäfts- und Wahlordnung für ihre Mitwirkungs-gremien zu geben, § 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5 jeweils in Verbindung mit § 65 Nr. 19. Diese muss von der Schulkonferenz beschlossen werden.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird das traditionelle generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind damit immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung.

Geschäftsordnung

§ 1 Geltung

Diese Geschäftsordnung gilt für das Mitwirkungs-gremium Schulpflegschaft der Sekundarschule Radevormwald. Sie wird von der Schulpflegschaft durch Mehrheitsbeschluss verabschiedet und tritt mit Zustimmung durch die Schulkonferenz in Kraft. Änderungen bedürfen des Mehrheitsbeschlusses der Schulpflegschaft.

§ 2 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Schulpflegschaft unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder per e-mail ein. Zur ersten Sitzung zu Beginn eines neuen Schuljahres wird in Abstimmung mit der Schulleitung eingeladen.
- (2) Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Bei begründeten, außergewöhnlich dringenden Sachverhalten kann kurzfristiger eingeladen werden. Die Tagesordnung, der Entwurf des Protokolls der letzten Sitzung und notwendige Informationen sind der Einladung beizufügen.
- (3) Vor den Sommerferien legen der Schulpflegschaftsvorsitzende oder sein Stellvertreter und die Schulleitung die Termine für die ersten Sitzungen im neuen Schuljahr der Klassen- und Schulpflegschaft fest. Der Schulpflegschaftsvorsitzende oder sein Stellvertreter informiert dann die Mitglieder der Schulpflegschaft und diese wiederum die Mitglieder ihrer Klassenpflegschaft über diese Termine noch vor dem Beginn der Sommerferien. Die Schulleitung stellt die vereinbarten Termine im Schulkalender ein.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Schulpflegschaft unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Dem Antrag ist ein Vorschlag zur Tagesordnung beizufügen.
- (5) Ist der Schulleiter nicht selbst Mitglied der Schulpflegschaft, wird er gemäß Abs. 1 über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die die Mitglieder der Schulpflegschaft bis zum Einladungsversand gestellt haben.
- (2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung unter dem Punkt „Verschiedenes“ erweitern, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist dagegen. Wird für den Erweiterungsantrag keine Mehrheit erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung der Stellvertreter

- (1) Die Schulpflegschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Schulpflegschaft als beschlussfähig. Muss wegen eines Sachverhaltes eine erneute Sitzung stattfinden, gilt die Schulpflegschaft als beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.
- (2) Die Stellvertreter der Klassenpflegschaft üben bei Verhinderung des Vorsitzenden der Klasse dessen Stimmrecht aus. Bei mehreren Stellvertretern bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der Wahl erhaltenen Stimmen (s. Protokoll der Wahl).
- (3) Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft kann sein Stimmrecht in der Sitzung ganz oder für einzelne Abstimmungen auf seine Stellvertreter übertragen.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob die Schulpflegschaft ordnungsgemäß einberufen wurde und bestimmt mit Zustimmung des Gremiums einen Protokollführer. Die Tagesordnungspunkte werden der Reihe nach aufgerufen. Wortbeiträge der Mitglieder zur Tagesordnung erfolgen nach einer Rednerliste in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein anwesendes Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung stellt. Für die Wahlen gilt die Wahlordnung (siehe unten).
- (2) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.
- (3) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Sachverhalte teilnehmen, an denen sie unmittelbar persönlich beteiligt sind.

§ 7 Protokoll

- (1) Der Protokollführer erstellt das Sitzungsprotokoll. Er und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnen das Protokoll.
- (2) Das Protokoll enthält neben der Bezeichnung der Schulpflegschaft und dem Sitzungsdatum mindestens:
 1. die Tagesordnung,
 2. die Anwesenheitsliste,
 3. die Anträge,
 4. den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenverteilung,
 5. die zur Aufnahme in das Protokoll abgegebenen schriftlichen Erklärungen.
- (3) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Gremium über die Genehmigung des Protokolls. Einsprüche gegen das Protokoll sind dort zu vermerken.

(4) Der Entwurf des Protokolls wird innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung schriftlich oder per e-mail an die Mitglieder der Schulpflegschaft verteilt. Ergebnisprotokolle und Beschlüsse dürfen auch der gesamten Schüler-, Lehrer- und Elternschaft zur Kenntnis gebracht werden. Im Übrigen ist die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

(5) Das Protokoll über die Wahlen ist jeweils bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

§ 8 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Schulpflegschaft haben über vertrauliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dieses gilt auch nach der Beendigung der Amtszeit. Vertrauliche Angelegenheiten sind beispielsweise solche, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des lehrenden Personals der Schule sowie Mitglieder der Schulpflegschaft betreffen.

§ 9 Weitere Regelungen

Soweit hier nicht geregelt, gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Radevormwald, den 23.11.2021

Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für das Mitwirkungsgrremium Schulpflegschaft der Sekundarschule Radevormwald. Sie wird von der Schulpflegschaft durch Mehrheitsbeschluss verabschiedet und tritt mit Zustimmung durch die Schulkonferenz in Kraft. Änderungen bedürfen des Mehrheitsbeschlusses der Schulpflegschaft.

§ 2 Wahltermin

Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsgrerien finden zu Beginn des Schuljahres statt:
1. die Elternvertreter in den Klassenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
2. in der Schulpflegschaft spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn.

§ 3 Wahlleitung

Für die Wahlen bestimmt die Schulpflegschaft einen Wahlleiter. Nach der Wahl des Vorsitzenden kann die gewählte Person die Sitzungsleitung übernehmen.

§ 4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch Abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich und schriftlich mit Vorstellung ihrer Person zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

§ 5 Wahlablauf

Der Vorsitzende der Schulpflegschaft und sein Stellvertreter werden in geheimen und voneinander getrennten Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen finden offen und in getrennten Wahlgängen statt, sofern nicht einer der Stimmberechtigten einen Antrag auf geheime Wahl stellt. In diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

§ 6 Abwahl durch Neuwahl

Eine Abwahl ist nur durch Neuwahl zulässig. Alle Mitglieder der Schulpflegschaft sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich über diesen Tagesordnungspunkt zu informieren. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden. § 4 Absatz 1 Satz 2 GO gilt entsprechend.

§ 9 Protokoll, Stimmzettel

- (1) Das Wahlergebnis wird in das Protokoll aufgenommen.
- (2) Die Stimmzettel werden mindestens bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses) aufbewahrt.

§ 10 Weitere Regelungen

Soweit hier nicht geregelt, gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.